

**Richtlinie zur Ausführung der Vorschriften gem. § 46 (3b) BbgKVerf
- Richtlinie Ortsteilbudgets -**

In-Kraft-Treten: 01.01.2022

Präambel

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 19.08.2007 (GVBl. I, Seite 286) - BbgKVerf - in der derzeit geltenden Fassung – hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen in ihrer Sitzung am 21.02.2022 folgende Richtlinie zur Ausführung der Vorschriften gem. § 46 (3b) BbgKVerf – Richtlinie Ortsteilbudgets - (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 3 vom 23.03.2022, Seite 19, Jhg. 33) beschlossen:

§ 1 Ziele

Mit den Ortsteilbudgets werden die Ortsteile in die Lage versetzt, mit der landesgesetzlich festgeschriebenen Entscheidungsbefugnis der Ortsbeiräte über diese Budgets, direkten Einfluss auf die Gestaltung des Lebens in ihrem Ortsteil zu nehmen. Es sollen auf dieser Grundlage Maßnahmen und Projekte durchgeführt, das Ehrenamt gefördert sowie Persönlichkeiten und Leistungen gewürdigt werden können, die im Interesse der örtlichen Gemeinschaft liegen.

§ 2 Gegenstand

Diese Richtlinie regelt die Ausführung der Vorschriften gem. § 46 (3b) BbgKVerf in der Stadt Königs Wusterhausen.

§ 3 Grundsätze

- (1) Über die Verwendung der den Ortsteilen der Stadt Königs Wusterhausen ab dem Haushaltsjahr 2022 bereitgestellten Budgetmittel entscheiden die jeweiligen Ortsbeiräte per Beschluss eigenständig nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Gleiches gilt für die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der gem. § 3 Absatz 2 a bereitgestellten Mittel. Das Ergebnis der Prüfung stellt der jeweilige Ortsbeirat ebenfalls per Beschluss fest.

Stellt der Ortsbeirat eine nicht zweckentsprechende Mittelverwendung fest, ist die Verwaltung mit dem Widerruf bzw. einem Teilwiderruf des Bescheides gemäß § 3 Absatz 2 a zu beauftragen.

- (2) Die Mittel werden zweckgebunden
- a) per Bescheid an juristische oder natürliche Personen
 - b) per Vorschussanordnungen bis 1.000,00 € pro Jahr für Ehrungen und Jubiläen an die Vorsitzende / den Vorsitzenden der Ortsbeiräte oder deren Stellvertreter / Stellvertreterin bereitgestellt.
- (3) Über die Höhe der bereitgestellten Ortsteilbudgets entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit dem jeweiligen Haushaltsplan.
- (4) Aus den Ortsteilbudgets sind nicht zu finanzieren:
- Ausgleich von direkten Lohnkosten,
 - Ausgaben für politische Zwecke (Bsp. Wahlwerbung),
 - Investitionsmaßnahmen, welche Folgekosten verursachen, es sei denn, diese

Folgekosten können dauerhaft durch den Ortsbeirat finanziert werden

§ 4 Zeitliche Bindung

- (1) Die Budgetmittel stehen grundsätzlich nur für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung.
- (2) Vorschussleistungen auf zu erwartende Budgetmittel können nicht erfolgen.

§ 5 Mittelverwaltung

Die Verwaltung der Budgetmittel erfolgt durch eine zentrale Bearbeitungsstelle in der Stadtverwaltung. Diese Stelle begleitet die Ortsbeiräte in allen Belangen im Zusammenhang mit der Ausführung gem. § 2 dieser Richtlinie.